

19. Unter welchen Umständen ist der ordentliche Vorsitzende eines Senats als dauernd an der Führung des Vorsitzes verhindert anzusehen?¹⁾

GGG. §§ 62, 66, 117. ZPO. § 551 Nr. 1.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 13. Januar 1930 i. S. L. (R.) w. G. (Wefl.).
VI 275/29.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Der Beklagte stützt die Revision in erster Linie auf die Rüge, daß der 8. Zivilsenat des Berufungsgerichts bei Erlass des angefochtenen Urteils nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei (§ 551 Nr. 1

¹⁾ Das Urteil des VII. Zivilsenats vom 26. November 1929 VII 256/29, inzwischen abgedruckt RGZ. Bd. 126 S. 245, ist erst nach Erlass des vorliegenden Urteils bekannt geworden, sodaß nicht in eine Prüfung der Frage eingetreten werden konnte, ob es einer Anrufung der Vereinigten Zivilsenate bedürfe.

330.). Vorsitzender des 8. Zivilsenats sei nach der Geschäftsverteilung der Senatspräsident H. gewesen. Dieser sei aber an der Führung des Vorsitzes dauernd verhindert gewesen. Die Rüge ist begründet. Das angefochtene Urteil ist am 12. Januar 1929 auf Grund der Verhandlung vom 19. Dezember 1928 gefällt. Nach der vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle unter dem 26. März 1929 mitgeteilten Äußerung des Senatspräsidenten H. ist diesem zu Anfang des Jahres 1928 neben dem Vorsitz im 7. Senat auch der Vorsitz im 8. Senat übertragen worden. Senatspräsident H. erklärte, er habe darauf eine Zeitlang monatlich einmal den Vorsitz im 8. Senat geführt; späterhin sei ihm das bei der zunehmenden Geschäftslast des 7. Senats nicht mehr möglich gewesen; seit einiger Zeit seien die neuen Eingänge im 7. Senat geringer geworden; wenn dieser Zustand andauere, würde er wieder in der Lage sein, einen Teil der Geschäfte des 8. Senats zu übernehmen. Danach ist anzunehmen, daß der Senatspräsident H. schon zu Anfang des Jahres 1928 und erst recht im Laufe dieses Jahres, sowie zu Beginn des Jahres 1929 in Wirklichkeit durch Überlastung mit anderen Dienstgeschäften nicht nur vorübergehend verhindert war, den Vorsitz zu führen, und daß aus diesem Grunde das dienstälteste Mitglied des Senats den Vorsitz ständig geführt hat. Die Stellvertretung geschah nicht nur aus Hilfsweise, sondern sie wurde zu einer dauernden Einrichtung für die völlig unbestimmte Zeit der Überlastung des Vorsitzenden durch andere Dienstgeschäfte. Schon lange Zeit vor Schluß des Jahres 1928 und auch zu Anfang des Jahres 1929 ist die dauernde Verhinderung des Vorsitzenden erkennbar gewesen. Irgend ein Anhaltspunkt dafür, daß die Belastung des Vorsitzenden mit anderen Dienstgeschäften und damit seine Stellvertretung durch das dienstälteste Senatsmitglied nur vorübergehend sein würde, ist nicht vorhanden. Noch im März 1929 konnte nach der amtlichen Auskunft nur damit gerechnet werden, daß der Vorsitzende einen Teil der Geschäfte des 8. Zivilsenats erst dann werde übernehmen können, wenn die seit einiger Zeit eingetretene Abnahme der Geschäfte im 7. Senat andauern würde; also auch die Wiederaufnahme der Geschäfte durch den Vorsitzenden im 8. Senat hing damals noch von einer völlig ungewissen Entwicklung ab. Danach widersprach die von der Revision gerügte Regelung der Führung des Vorsitzes im 8. Zivilsenat zur Zeit des Erlasses des Berufungsurteils den Vorschriften der §§ 117, 115, 62 GVG. Der Fall liegt demnach hier nicht so, wie in der Ent-

scheidung des erkennenden Senats RÜB. Bd. 126 S. 97, wo ein Senat des Oberlandesgerichts vorübergehend mit Angelegenheiten belastet war, deren Wegfall feststand und nur dem genauen Zeitpunkt nach noch ungewiß war. Vielmehr war im vorliegenden Falle in Übereinstimmung mit der Entscheidung in RÜB. Bd. 119 S. 280 gemäß § 551 Nr. 1 ZPO. das Urteil wegen unvorschriftsmäßiger Besetzung des Gerichts aufzuheben.